

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Soluflex GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertragliche Leistung für den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag bzw. in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot

1. Die vom Kunden getätigte schriftliche, fernschriftliche, elektronische oder mündliche/fernmündliche Bestellung ist ein bindendes Angebot.
2. Soluflex ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb einer Frist von fünf Werktagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der bestellten Ware anzunehmen; erfolgt keine Annahme durch Soluflex innerhalb dieser Frist, ist der Kunde an sein Angebot nicht mehr gebunden.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Listenpreise von Soluflex.
2. Unsere Preise enthalten die Mehrwertsteuer jeweils in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung bzw. gesonderter vertraglicher Vereinbarungen nichts anderes ergibt, erfolgt die Zahlung per Kreditkarte, Vorkasse oder PayPal und ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 4 Lieferung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt der Preis nach § 3 zuzüglich der Kosten für Verpackung und Lieferung mit einem externen Standardlieferdienst zu den gewöhnlichen Postlaufzeiten. Sofern der Kunde dies wünscht, wird Soluflex die Lieferung auf Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung eindecken. Unabhängig von dem Abschluss einer Transportversicherung gelten für die Gefahrtragung während des Versandes die gesetzlichen Regelungen.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben unberührt.
3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht verfügbar, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir im Falle eines von uns gemäß Satz 2 ausgeübten Rücktritts unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4. In den Fällen des Abs. 3 haften wir nicht für die Überschreitung von verbindlichen Lieferfristen und etwaig durch eine Nichtlieferung und die Ausübung unseres Rücktrittsrechts entstehende Schäden. Wir haften darüber hinaus nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

§ 5 Produkttoleranzen/-hinweise, Gewährleistung, Haftung

5. Unsere Produkte bieten wir unseren Kunden nur gemäß der nachfolgenden Maßgaben an, welche der Käufer mit seiner verbindlichen Bestellung akzeptiert:

- a) Eine Gewähr für Haftfestigkeit und Lichtbeständigkeit der Farben leistet Soluflex nicht.
- b) Kleinere Farbabweichungen zu eingesandten Vorlagen behält sich Soluflex ausdrücklich vor. Ebenso können Passdifferenzen bis zu 5 mm nicht beanstandet werden.
- c) Bei der Fertigung von Beuteln und Folien und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 4 % der Gesamtmenge sowie eine Zählendifferenz von 3 % nicht zu beanstanden.
- d) Wir behalten uns vor, unser Firmenzeichen oder unsere Kenn-Nummer bzw. Steuermarken offen oder verdeckt auf Lieferungen aller Art anzubringen, wobei besondere Wünsche des Käufers berücksichtigt werden können.
- e) Soweit nicht bei bestimmten Erzeugnissen größere Toleranzen beansprucht werden müssen, behalten wir uns eine Mindeststärkentoleranz von $\pm 10\%$ bei Kunststofffolien ausdrücklich vor. Ebenso bleibt eine Toleranz in Länge und Breite von $\pm 5\%$, mindestens jedoch 10 mm, vorbehalten.
- f) Bei Konfektionsartikeln gilt eine produktionstechnische Toleranz von 10 % vom Schnittmaß zum Fertigmaß noch als vertragsgemäße Leistung.
- g) Für die Eignung unserer Folien zu bestimmten Verpackungszwecken haften wir nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Infolge bestimmter Eigenschaften von Polyäthylen kann ein gewisses Haften der Folienbahnen sowie der hieraus gefertigten Produkte auftreten, ohne dass Materialmängel vorliegen.

6. Die Haftung von Soluflex ist bis auf Fälle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und setzt in jedem Fall voraus, dass Soluflex schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Eine wesentliche Vertragspflichtverletzung liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Für Fehler und Schäden, die durch äußere Einflüsse (Witterung, Licht, Feuchtigkeit, etc.) entstehen, übernimmt Soluflex nur insoweit Gewähr bzw. Haftung, als diese auf ein Verschulden von Soluflex zurückzuführen sind.

7. Soweit die Haftung von Soluflex nach dem Vorstehenden ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt diese Haftungsbeschränkung nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

8. Rücksendungen jeder Art müssen mit Soluflex abgesprochen werden; ohne Absprache unfrei zurückgesendete Ware wird nicht angenommen.

9. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10. Die Begrenzung nach Abs. 5 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum vor an allen übergebenen / gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Soluflex gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen aus dem Vertrag. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der übergebenen / gelieferten Waren durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für Soluflex. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Soluflex nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Soluflex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache vom Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Soluflex anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Soluflex verwahrt.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns übergebenen / gelieferten Waren zurückzunehmen, solange die Kaufsache noch nicht be- oder verarbeitet bzw. vermischt wurde im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ff. In der Zurücknahme der Waren durch Soluflex liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Soluflex ist nach Rücknahme der Waren zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Soluflex die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

§ 7 Speicherung und Archivierung von Daten

§ Die vom Kunden aufgrund des Geschäftsvorfalles erhaltenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung in unserem Hause gespeichert.

§ Alle vom Kunden eingebrachten oder übersandten Sachen, insbesondere Vorlagen, Daten und Datenträger, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert. Sollen diese versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Kunde selbst zu besorgen. Eine Haftung durch Soluflex für Beschädigung oder Verlust aus jedwedem Grund ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten (siehe § 5 Absatz 2).

§ 8 Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 9 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, soweit solche fehlen, eine der gesetzlichen Rechtsauffassung folgende Regelung.